

# Satzung

## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bogensportclub Bad Kreuznach 1981 e.V.“.

Der Sitz des Vereines ist in Bad Kreuznach.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Feldbogenverbandes.

### *1.1. Zweck des Vereins*

ist die Förderung des Bogensportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Bogensportanlagen, der Förderung bogensportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### *1.2. Vergütung für Personen*

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter und Beauftragungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden. Ansonsten ist der Vorstand ehrenamtlich Tätig.

### *1.3. Auflösung des Vereins*

- 1.3.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunkts darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen hat.
- 1.3.2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist in jedem Falle namentlich vorzunehmen.
- 1.3.3. Sind nicht mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb weiterer 14 Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 1.3.4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein ganzes Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Bogensports verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 1.3.5. geht der Verein in einen anderen Verein über oder schließt sich einem anderen Verein an, so überträgt sich das Vereinsvermögen auf den anderen Verein.

## **§ 2. Allgemeines**

**2.1. *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.***

**2.2. *Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.***

## **§ 3. Mitgliedschaft**

### **3.1. *Vereinsmitglieder***

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Bogensport mit eigenen oder vereinseigenen Mitteln betreiben (aktiv) oder unterstützen (passiv) will.

### **3.2. *Eintritt der Mitglieder***

Anmeldungen zur Mitgliedschaft haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **3.3. *Eingruppierung der Mitglieder***

Ehrenmitglieder (von der Beitragspflicht befreit)

aktive Mitglieder

Familienmitglieder

jugendliche Mitglieder

passive Mitglieder (auf Antrag des Mitgliedes)

Die Eingruppierung in die jeweilige Mitgliedergruppe unterliegt dem Beschluss des Gesamtvorstands.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.

### **3.4. *Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind zusätzlich passiv legitimiert (wählbar). Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Trainingszeiten zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Sicherheitsregelungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum ist persönlich aufzukommen.

### **3.5. *Ordnungen***

Darüber hinaus haben sich die Mitglieder den Regelungen der aufgestellten Ordnungen zu fügen.

- a) Schießordnung
- b) Arbeitsordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Haus- und Platzordnung

Diese Ordnungen werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit erlassen. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen und treten mit der Veröffentlichung an die Mitglieder in Kraft. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erwirkte Änderungen sind unverzüglich in die Ordnungen einzuarbeiten.

#### **§ 4. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

##### ***4.1. Austritt der Mitglieder***

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben mitgeteilt werden. Die Kündigung ist mit dem Eingang des Schreibens rechtskräftig (Poststempel). Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ist eine Kündigung nachweislich durch körperliche/gesundheitliche Einbußen notwendig geworden, so ist eine Kündigung unterjährig zum Ende des Monats in dem die Kündigung eingeht möglich. Beiträge werden hierbei zeitanteilig erstattet. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 5. Sanktionen**

##### ***5.1. Ausschluss der Mitglieder***

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erfolgen wegen unehrenhafter Handlungen, Unehrlichkeit oder Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, offensichtliche Ausnutzung des Vereins oder seiner Einrichtungen zum persönlichen Vorteil, Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, Nichthilfeleistung bei Notfällen sowie wegen Verstößen gegen die im § 3.4. aufgeführten Ordnungen erfolgen.

##### ***5.2. Widerspruchsverfahren***

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Begründung zuzustellen. Dem Betroffenen steht eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen zu. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und hat eine Begründung zu enthalten. Die Sache wird sodann in Anwesenheit des betreffenden Mitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung erneut verhandelt. Ohne Begründung des Widerspruchs oder bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird obiger Entscheid rechtsgültig. Ansonsten entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich ohne Angabe von Gründen bekannt zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ebenso wie der Rechtsweg ausgeschlossen. Mit dem endgültigen Ausschluss verliert der Betroffene sofort sämtliche Mitgliedsrechte.

#### **§ 6. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen.**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In außergewöhnlichen Fällen können außer den regelmäßigen Beiträgen besondere Umlagen erhoben werden. Die Umlage muss ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

##### ***6.1. Arbeitsstunden zugunsten des Vereins***

Außer dem Monatsbeitrag übernimmt das aktive sowie das jugendliche Mitglied die Verpflichtung einer zusätzlichen Arbeitsleistung. Die Zahl der Arbeitsstunden sowie die evtl. Abgeltung in bar unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Arbeitsordnung.

## **§ 7. Sportunfallversicherung**

Alle Mitglieder werden durch den Verein **beim Sportbund Rheinland** versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur in soweit Zahlung, wie die Träger oben genannter Versicherung Schaden anerkennen und Zahlungen leisten. Sportunfälle sind dem Vorstand sofort zu melden!

## **§ 8. Organe des Vereins**

- a.) die Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung
- b.) der Gesamtvorstand

### **8.1. Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres (ist gleich dem Kalenderjahr) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

### **8.2. Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen durch Vereinsmitteilung oder eine besondere Benachrichtigung einzuberufen. In der Einberufung sind der Versammlungsleiter, Ort und Zeit sowie die Punkte der Tagesordnung aufzuführen. Es genügt, wenn die Einladung an die von den Mitgliedern zuletzt genannte email Adresse übermittelt wird.

### **8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung nach 8.2. einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgefordert wird. Die von den Mitgliedern geforderte Tagesordnung ist der Einberufung der Mitglieder beizufügen. Ansonsten entsprechen die Durchführungs- und die Abstimmungsmodalitäten denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **8.4. Anträge zu Satzungsänderungen**

Sind schriftlich zu stellen und müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als solche kenntlich gemacht werden.

Satzungsänderungen zu §1 können nur in einer eigens dafür vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Einberufungsmodus nach § 8.2. oder 8.3.

### **8.5. Beschlussfassung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter. Bei Wahlen des Gesamtvorstandes ist die Versammlungsleitung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden einem per Akklamation gewählten Wahlausschuss (1 Wahlleiter, 2 Wahlhelfer) zu übertragen. Kommt durch die Vorstandswahl kein neuer Vorstand zustande, so übernimmt der Wahlleiter das Amt des ersten Vorsitzenden mit der Aufgabe, entweder in einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandswahl einzuberufen, oder die Auflösung des Vereins zu beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **8.6. Annahme der Beschlüsse**

Die Beschlüsse erhalten abgesehen von den in dieser Satzung besonders geregelten Fällen Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Beschlüsse über § 1 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit erreicht wird.

## **8.7. Tagesordnung nach 8.1. b)**

Die als Hauptversammlung einberufene jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Vorstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- g) Festlegung der Beiträge und Arbeitsstunden
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des Versammlungsleiters sein.

## **8.8. Protokollierung der Beschlüsse**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind vom Vorstand schriftlich niederzulegen. Die Versammlungsberichte sind vom ersten Vorsitzenden oder dem vom ersten Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann 8 Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

## **§ 9. Vorstand**

### **9.1. Bildung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne des § 26 BGB an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Platz- und Gerätewart
- der Pressewart

Weitere Positionen innerhalb des erweiterten Vorstandes können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand geschaffen werden. Der Positionsinhaber wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus kann für besondere Aufgaben aus der Mitte der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung ein Festausschuss gebildet werden. Der Sprecher des Festausschusses ist dann Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## **9.2. Bindung der Vorstandsämter**

Jedes Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft und die Passivlegitimation geknüpft. Verschiedene Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

## **9.3. Amtszeit des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Bewerbung um ein bestimmtes Vorstandsamt vorliegt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Nachwahl in der folgenden Jahreshauptversammlung. Für die Übergangszeit ist der Gesamtvorstand berechtigt eine Ersatzperson aus der Mitte des erweiterten Vorstandes zu wählen, die bis dahin die Geschäfte weiterführt.

## **9.4. Wahl des Vorstandes**

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ist jedoch nur ein Vorschlag eingebracht, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

## **9.5. Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vertretung des Vereins nach außen. Er hat alle ihm obliegenden Pflichten mit Sorgfalt zu erfüllen. Er hat das Ansehen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben zu aktivieren. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein berechtigt Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der Kassierer, zu zeichnen.

## **9.6. Hauptaufgaben der Vorstandsmitglieder:**

### **9.6.1. Der 1. Vorsitzende**

Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, ein. Er hat Rechtsvertretungsvollmacht im Sinne des § 9.8.

### **9.6.2. Der 2. Vorsitzende**

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in all seinen Aufgaben. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von § 9.8.

### **9.6.3. Der Kassierer**

Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten. Er führt die Mitgliederdatei. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des geschäftsführenden, bzw. des erweiterten (siehe §9.5. erster Absatz) Vorstandes leisten. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §9.8.

### **9.6.4. Der Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse zu formulieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht nach §9.8.

### **9.6.5. Der Sportwart**

Der Sportwart ist verantwortlich für die Organisation des sportlichen Ablaufs der Vereinsmeisterschaft, des Jagdturniers sowie aller sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Turnierausschuss bilden. Er leitet den Turnierausschuss

### **9.6.6. Der Jugendwart**

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen während des Jugendtrainings. Er weist sie ein und bemüht sich, die Jugendlichen im sportlichen Sinne zu motivieren.

### **9.6.7. Der Platz und Gerätewart**

Der Platz und Gerätewart hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sich alle Geräte, Grundstücke und Gebäude in einwandfreiem Zustand befinden. Er hat rechtzeitig einen notwendigen Arbeitseinsatz zu organisieren und evtl. neue Materialien über den geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.

### **9.6.8. Der Pressewart**

Der Pressewart hat die Aufgabe, alle sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Clubs, sowie besondere sportliche Leistungen von Clubmitgliedern, möglichst mit Bild, den örtlichen Zeitungen mit Bericht zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollte er der Presse eine Vorankündigung der Veranstaltungen geben, so dass die Öffentlichkeit vorinformiert wird und die Presse die Möglichkeit hat, die Veranstaltung aufzusuchen.

### **9.6.9. Sprecher des Festausschusses**

Der Sprecher des Festausschusses unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die organisatorischen Planungen und Notwendigkeiten der Verpflegung von Mitgliedern und Gästen von Vereinsveranstaltungen/ Turnieren und stimmt seine Maßnahmen mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

## **9.7. *Vorstandssitzungen***

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (soweit durch die Satzung nicht anders Bestimmt).

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sein muss.

Wenn durch ein plötzliches äußeres Ereignis der Verein als solcher in seinem Bestand gefährdet ist, oder wenn die Sicherheit der Schießanlagen es erfordert, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen um den Erhalt des Vereins und die Sicherheit der Schießanlagen zu erhalten, ohne den Gesamtvorstand einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat dann in der nächsten Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

## **9.8. *Vertretung des Vereins***

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus. Für Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind die Unterschriften von jeweils zwei der eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Verein schließt für jedes Mitglied des Vorstandes eine Rechtsschutzversicherung für die Dauer der Amtszeit plus mindestens 1 Jahr ab.

## **9.9. Die Kassenprüfer**

Während der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kasse im folgenden Jahr mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassewartes und des Vorstandes.

## **9.10. Haftung**

### **9.10.1 Verbindlichkeiten**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, den baulichen Anlagen und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

### **9.10.2. Vorstand und sonstige Beauftragte**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.05.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender